OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606763/20/SB

Datum: Linz, 3. Dezember 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerden des A__, gegen A.) das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 15.01.2024, GZ: VStV/923300585272/2023, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und B.) den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 30.04.2024, GZ: VStV/923300585272/2023, betreffend die Nichtbewilligung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den

A. B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 15.01.2024 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und e r k e n n t zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 30.04.2024 betreffend Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15.01.2024, GZ: VStV/923300585272/2023, der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Bf wegen Übertretung des § 4 Abs 1 lit a StVO mit einer Geldstrafe gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO iHv 250 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 2 Stunden (Spruchpunkt 1), wegen Übertretung des § 4 Abs 1 lit c StVO mit einer Geldstrafe gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO iHv 250 Euro (Spruchpunkt 2) und wegen Übertretung des § 4 Abs 5 StVO mit einer Geldstrafe gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO iHv 150 Euro (Spruchpunkt 3) bestraft.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde zu A.) vom 22.03.2024. Gleichzeitig mit dieser Beschwerde wurde ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch den Bf eingebracht. Ihm sei das Straferkenntnis leider nie zugestellt worden, weshalb er auch kein Rechtsmittel dagegen ergreifen habe können. Daran treffe ihn kein Verschulden. Da er erst durch den Ladungsbescheid der LPD Steiermark eine Nachschulung betreffend von einem angeblich rechtskräftigen Straferkenntnis Kenntnis erlangt habe, beantrage er innerhalb offener Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

I.3. Dieser Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 30.04.2024, GZ: VStV/923300585272/2023, nicht bewilligt. Begründend wurde ausgeführt, dem Bf sei das Ergebnis der Beweisaufnahme am 23.05.2023 durch Hinterlegung zugestellt worden, welches am 23.05.2023 abgeholt worden sei. Eine Stellungnahme dazu sei nicht eingelangt, weshalb am 15.01.2024 ein Straferkenntnis erlassen worden sei. Dieses sei am 24.01.2024 durch Hinterlegung zugestellt worden und gelte mit diesem Tag als zugestellt.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 31.05.2024 des Bf zu B). Darin wird ausgeführt, es habe sich sehr wohl um ein unabwendbares Ereignis gehandelt, er habe nämlich von der Hinterlegung nie Kenntnis erlangt, dafür sei ihm kein Verschulden zuzurechnen. Er leere immer seinen Briefkasten, auch die vorangegangenen Schreiben habe er immer erhalten. Er möchte betonen, dass er im Jänner 2024 zu keiner Zeit einen „gelben Zettel“ im Briefkasten gehabt habe, deshalb er auch das – angeblich – hinterlegte Schreiben nie beheben habe können. Auch fehle dieser Zustellnachweis bzw die Hinterlegungsbestätigung im Akt. Der Fall habe sich in die Länge gezogen und habe er nach dieser Zeit (insbesondere nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Mai 2023) nicht mehr damit rechnen können, dass im Jänner 2024 von der Behörde etwas dazu komme, weil er dachte, es sei alles mit dem Schreiben vom Mai erledigt. Er sei

rechtsunkundig und habe trotz aller Aufmerksamkeit nicht mehr damit gerechnet bzw rechnen müssen; davon erfahren habe er tatsächlich erst durch den Ladungsbescheid der LPD Steiermark. Eindringlich wolle der Bf nochmals darauf hinweisen, keinen Zustellnachweis bzw keine Hinterlegungsbestätigung über das angeblich am 24.01.2024 hinterlegte Schreiben gefunden zu haben. Im Akt habe sich lediglich der Hinterlegungsnachweis vom 23.05.2023 (Verständigung vom Ergebnis der Beweislage) befunden; die bB könne also nach Zustellgesetz nicht beweisen, dass sie dem Bf dieses Schreiben jemals geschickt habe. Aus diesem Grund stelle er nochmals den Antrag, der Beschwerde stattzugeben.

I.5. Mit Schreiben vom 14.05.2024 legte die bB diese Beschwerden samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor und reichte über Nachfrage mit Schreiben vom 25.09.2024 die Beschwerde gegen die Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung nach.

I.6. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde dem Bf die Verspätung vorgehalten, die bB zur Vorlage der ergänzenden Unterlagen aufgefordert und Auskünfte von der Post betreffend die gegenständliche Zustellung eingeholt.

I.7. Diese Stellungnahmen und Auskünfte wurden dem Bf und der bB im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Die bB äußerte sich im Schreiben vom 06.11.2024 dazu, der Bf am 13.11.2024.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Einholung weiterer Stellungnahmen und Auskünfte des Bf, der bB und der Post.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 und Abs 3 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden; eine mündliche Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. An den Bf wurde das Straferkenntnis der bB vom 15.01.2024, GZ: VStV/923300585272/2023, mittels nachweislichem Rückscheinbrief versendet. Der RSb-Brief wurde am 24.01.2024 bei der Post-Geschäftsstelle 8052 hinterlegt, eine Verständigung zur Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt; die Sendung wurde nach Ablauf der Abholfrist am 13.02.2024 (Einlangen bei der bB am 14.02.2024) retourniert [Zustellnachweis, der als nicht

behoben retour gekommen ist, Behördenakt; Zustellung Übersicht, ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt; Auskunft Post, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Der Bf war zum Zustellzeitpunkt zuhause. Er gab an, nie einen „gelben Zettel“ erhalten zu haben. Frau A__ hat sich bei der Post beschwert, dass sie eine Benachrichtigung nicht erhalten habe und nannte dabei die Sendungsnummer des RSb-Briefes betreffend dieses Straferkenntnis. Diese Beschwerde wurde bei der Post am 14.03.2024 erfasst [Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Der Bf habe schon die ein oder andere Beschwerde eingereicht, wie auch in diesem Fall, sie würden die Post oft nicht bekommen.

Seitens der Post konnten keine Ausführungen zu weiteren/anderen Beschwerden/Problemen in Bezug auf die Zustellungen im dortigen Bereich getätigt werden [Ausführungen Post, ON14 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Der Bf erhielt von der LPD Steiermark einen Ladungsbescheid, in dem auf das Strafverfahren betreffend § 4 Abs 1 lit a StVO, Aktenzahl des gegenständlichen Verfahrens, Datum der Strafverfügung, Bezug genommen wird [Anlage zur Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Dieser Ladungsbescheid wurde dem Bf am 29.02.2024 durch persönliche Übernahme zugestellt [Rückschein Auskunft LPD Steiermark, ON11 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Durch diesen Ladungsbescheid erlangte er erstmals Kenntnis von dem Straferkenntnis [Ausführungen Bf, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Der Bf erhob mit Eingabe vom 22.03.2024 Beschwerde gegen das oben genannte Straferkenntnis und beantragte gleichzeitig mit einem weiteren Schreiben vom 22.03.2024 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Diese Schreiben samt Anlagen versendete der Bf mit der Post, Aufgabedatum 25.03.2024 [Beschwerde samt Anlagen und Kuvert, Behördenakt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den eingeholten Stellungnahmen und Auskünften, sowie der ergänzenden Urkundenvorlage. Die Feststellungen beziehen sich dabei im Wesentlichen auf die in Klammer genannten Beweismittel. Die jeweiligen Daten ergeben sich dabei aus den Ausführungen des Bf und den jeweiligen Urkunden (Zustellnachweisen).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur verspäteten Beschwerde (A.):

III.1.1. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid vier Wochen. Gemäß § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer.

Gemäß § 17 Zustellgesetz (ZustG) ist das Dokument bei der Geschäftsstelle des Zustelldienstes zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann. Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist (vgl VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl etwa VwGH 20.02.2014, 2013/07/0237, mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgeführt, dass die bloße Behauptung, von der Post keine Verständigung von der Hinterlegung erhalten zu haben, nicht geeignet ist, die gesetzliche Vermutung betreffend die vorschriftsgemäße Zustellung (also insbesondere, dass die Hinterlegungsverständigung tatsächlich in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde) zu widerlegen. Für die Wirksamkeit der Zustellung ist es auch ohne Belang, ob dem Empfänger die Verständigung von der Hinterlegung tatsächlich zugekommen ist oder nicht (siehe dazu etwa VwGH 22.12.2022, Ra 2022/10/0167, und 02.07.2024, Ra 2022/02/0199, mwN).

III.1.2. Dem im Behördenakt einliegenden Zustellnachweis betreffend das Straferkenntnis vom 15.01.2024 kann entnommen werden, dass dieser ab 24.01.2024 bei der Post-Geschäftsstelle B__ zur Abholung bereit lag und die diesbezügliche Hinterlegungsanzeige in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt wurde.

Der Bf bringt zunächst vor, das Straferkenntnis sei ihm nie zugestellt worden und legt dazu ein Schreiben der Post vor, wonach dort eine Beschwerde von Frau A__ eingebracht worden sei. In weiterer Folge – nach Abweisung seines Antrags auf Wiedereinsetzung – führt der Bf aus, er habe keine Hinterlegungsanzeige in seinem Postkasten vorgefunden. Die bB könne gar nicht beweisen ihm das Schreiben jemals zugeschickt zu haben, da sich im Akt auch kein Hinterlegungsnachweis befunden habe. Die bloße Behauptung, von der Post keine Verständigung von der Hinterlegung erhalten zu haben, ist jedoch nicht geeignet, die gesetzliche Vermutung betreffend die vorschriftsgemäße Zustellung (insbesondere, dass die

Hinterlegungsverständigung tatsächlich in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde) zu widerlegen (vgl VwGH 22.12.2022, Ra 2022/10/0167; sh bereits oben). Zudem darf sich derjenige, der die Unrichtigkeit eines Zustellvorganges behauptet, nicht darauf beschränken, auf Mutmaßungen gegründete Zweifel oder unsubstantiierte Behauptungen zu äußern, sondern hat konkret jene Tatsachen und Beweismittel anzuführen, welche geeignet erscheinen, die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen (vgl VwGH 27.06.1997, 97/05/0027; 26.05.2004, 2001/08/0026; 27.09.1989, 89/02/0112; 19.03.2003, 2002/08/0061).
Der Bf führt in der ergänzenden Stellungnahme vor dem Landesverwaltungsgericht aus, er habe auch schon die ein oder andere Beschwerde bei der Post eingebracht und sie bekämen die Post oft nicht. Der Bf legt diesem Schreiben (welches er lt seinen Ausführungen auch per Post versandt hat, wobei dies nie beim Verwaltungsgericht ankam) jedoch keinerlei solche Beschwerden an die Post oder andere Beweismittel vor. Entgegen den Ausführungen des Bf liegt im Akt der Behörde der retournierte RSb-Brief mit den Vermerken des Zustellers auf und liegt auch eine Zustell-Übersicht vor, aus der sich die Hinterlegung und Einlegung in die Abgabeeinrichtung ergibt.
Ein konkretes Vorbringen, dass die Zustellung mangelhaft bzw die Dokumentation des Zustellvorganges unrichtig wäre, wurde vom Bf nicht erstattet. In so einem Fall dennoch „im Zweifel“ die Unwirksamkeit der Zustellung anzunehmen, wäre rechtlich nicht tragfähig (so VwGH 2.11.2022, Ra 2021/11/0188).
Im Ergebnis hat der Bf somit keine Umstände vorgebracht, die geeignet sind, zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen oder Gegenteiliges zu beweisen.

III.1.3. Die Zustellung gilt daher gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist als bewirkt. Die Zustellung an den Bf war daher mit 24.01.2024 wirksam und endete die Beschwerdefrist am 21.02.2024. Die vom Bf am 25.03.2024 (Postaufgabe) eingebrachte Beschwerde ist daher verspätet; die Beschwerde ist wegen Verspätung zurückzuweisen.

III.2. Zur Abweisung des Wiedereinsetzungsantrags (B.):

III.2.1. § 71 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet:

„(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

[…]“

III.2.2. Der Bf hat vom gegen ihn erlassenen Straferkenntnis durch den Ladungsbescheid der LPD Steiermark erfahren, welcher ihm am 29.02.2024 zugestellt wurde. Mit diesem Zeitpunkt hat der Bf von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt, weshalb die Frist für die Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bis einschließlich 14.03.2024 lief.

Der Bf hat den Wiedereinsetzungsantrag jedoch erst mit Postaufgabedatum vom 25.03.2024 an die bB gesendet. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist damit verspätet, weshalb dieser zurückzuweisen ist.

III.2.3. Die bB hat den Antrag nicht bewilligt, ob dieser ab- oder zurückgewiesen wurde, lässt sich nicht eindeutig entnehmen, eine Begründung dazu fehlt. Eine Abweisung des Antrags anstelle dessen Zurückweisung durch die bB bewirkte jedoch keine Verletzung von subjektiven Rechten des Bf (vgl VwGH 18.5.2021, Ro 2019/07/0005), weil er dadurch nicht schlechter gestellt wurde als durch die Zurückweisung (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 Rz 53 [Stand 1.7.2007, rdb.at]).

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen.
Im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass diese grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegt. Die Entscheidung konnte auf die umfangreiche Rsp zur Wiedereinsetzung gestützt werden und weicht von dieser nicht ab, sodass nicht erkennbar ist, dass die Entscheidung eine grundsätzliche, über den konkreten Anlassfall hinausgehende, Frage aufwerfen würde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger